

SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

1 | 2025



Aus dem Inhalt

HubbS:

Länderübergreifende Plattform für BBS-Lehrkräfte

Bundestagswahl 2025:

Tipps für Schul-Debatten und Unterricht

Ausgezeichnet:

Schülerfriedenspreis und KI-Innovationen

Neue Erlasse:

Klassenbildung und Einstellungen im Einstiegsamt

Welttag des Buches:

Gutschein-Aktion neu aufgelegt

Damals:

Lateinische Ausgangsschrift und Volljährigkeit mit 18

Bildung durch Sprache und Schrift:

Wie „Lesen macht stark“ und weitere BiSS-Transfer-Programme erfolgreich wirken -> im Thema des Monats





Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 01.01.2025 - 34-84001/3 - VORIS 22410 -

1. Einleitung

Der Erlass regelt die Verteilung der Lehrkräfte-Soll-Stunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehen.

Die der Verteilung zugrunde gelegten Richtlinien zur Bildung von Klassen sowie die Stundenansätze sind so festgelegt, dass dieser Bedarf auch mit den vorhandenen Lehrkräfte-Ist-Stunden abgedeckt werden kann.

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

2. Allgemeines

Die Stundenzuweisung für die einzelne Schule (Sollstunden) ergibt sich aus den gemäß Nr. 3 zu bildenden Klassen und den für diese in Nr. 4 vorgesehenen Lehrkräfte-Soll-Stunden (Grundbedarf) sowie ggf. den in Nr. 5 aufgeführten Zuschlägen (Zusatzbedarf).

Die Schulen haben mit den zugewiesenen Lehrkräfte-Soll-Stunden unter Beachtung des Schulprofils vorrangig den Pflichtbereich der Stundentafel zu gewährleisten. Hierzu gehören der Pflicht- und der Wahlpflichtunterricht. Erforderlichenfalls ist auch klassen- und schuljahrgangsübergreifender Unterricht zu erteilen. Unter Einhaltung dieser Vorgaben haben Schulen zusätzlich die Möglichkeit, über die mögliche Budgetierung des Ganztagszuschlags hinaus maximal bis zu 2 % ihrer Lehrkräfte-Soll-Stunden zu budgetieren. Die kapitalisierten Stunden werden dem Lehrkräfte-Ist hinzugerechnet.

Der im Grundbedarf mit ausgewiesene Stundenpool ist von den Schulen eigenverantwortlich zu bewirtschaften. Er dient neben dem Pflichtbereich zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräfte-Soll-Stunden aus diesem Pool sind für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von wahlfreiem Unterricht und Arbeitsgemeinschaften vorgesehen.

Die zuständigen RLSB verfügen über einen eigenen begrenzten Stundenpool, um besondere Schwerpunktsetzungen einzelner Schulen zu ermöglichen.

3. Bildung von Klassen

3.1 Für die Bildung von Klassen sind folgende Schülerinnen- und Schülerhöchstzahlen anzuwenden:

Schulkindergarten an Grundschulen	20
Grundschule	26
Oberschule	28

Hauptschule		26
Realschule		30
Gymnasium bis zum 10. Schuljahrgang		30
Integrierte Gesamtschule (IGS) bis zum 10. Schuljahrgang		30
Gymnasiale Oberstufe: Einführungsphase		26
Gymnasiale Oberstufe: Qualifikationsphase	bis 125 Schülerinnen und Schüler	18
	126 bis 160 Schülerinnen und Schüler	19
	über 160 Schülerinnen und Schüler	20
Kolleg, Abendgymnasium: Einführungsphase		24
Kolleg: Qualifikationsphase		17
Abendgymnasium: Qualifikationsphase		15
Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen		16
Förderschule im Förderschwerpunkt Sprache		14
Förderschule in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen (Sehbehinderte) und Hören (Schwerhörige)		12
Förderschule im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung		10
Förderschule in den Förderschwerpunkten Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)		8
Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung		7
Förderschule im Bildungszentrum Hören – Sehen – Kommunikation		4

Für die Schulzweige der Kooperativen Gesamtschule (KGS) gelten die Schülerinnen- und Schülerhöchstzahlen der entsprechenden Schulformen, für den Primarbereich der IGS die der Grundschule.

Zur Ermittlung der Anzahl der Klassen wird die Schülerinnen- und Schülerzahl eines Schuljahrgangs unter Berücksichtigung von möglichen Doppelzählungen der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen durch die betreffende Schülerinnen- und Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Für die Zuweisung der Lehrkräfte-Soll-Stunden für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Kollegs und des Abendgymnasiums wird die Anzahl der fiktiven Klassen ermittelt, indem die Schülerinnen- und Schülergesamtzahl in der Qualifikationsphase durch die entsprechende Schülerinnen- und Schülerhöchstzahl geteilt und auf eine Dezimale gerundet wird.

Bei Eingangsstufen an Grundschulen ist die Berechnungsgrundlage für die Klassenbildung die Gesamtschülerinnen- und -schülerzahl im 1. und 2. Schuljahrgang.

Bei pädagogischen Einheiten an Grundschulen ist die Berechnungsgrundlage für die Klassenbildung die Gesamt-schülerinnen- und -schülerzahl im 3. und 4. Schuljahrgang.

Bei den Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie bei der Förderschule im Bildungszentrum Hören – Sehen – Kommunikation ist bei der Ermittlung der Anzahl der Klassen die Schülerinnen- und Schülergesamtzahl der Schule zugrunde zu legen.

Bei der Bildung von Parallelklassen ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Schuljahrgangs etwa gleich groß sind.

3.2 Mehrere Schuljahrgänge sind in kombinierten Klassen zusammenzufassen, wenn in zwei oder mehreren aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur maximal folgende Schülerinnen- und Schülerzahlen erreicht werden:

Grundschule	24
Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen	14
Förderschule im Förderschwerpunkt Sprache	12
Oberschule	26
Hauptschule	24
Realschule	28
Gymnasium	28

Bei den sonstigen Förderschulen liegt diese Zahl um eins unter der Schülerinnen- und Schülerhöchstzahl. Bei Eingangsstufen und pädagogischen Einheiten an Grundschulen ist wie bei kombinierten Klassen die Schülerinnen- und Schülerhöchstzahl 24 anzuwenden.

3.3 Stichtag für die Klassenbildung ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres. Im Laufe des Schuljahres zu erwartende Erhöhungen oder Rückgänge bei den Schülerinnen- und Schülerzahlen können bereits vorab bei der Klassenbildung berücksichtigt werden.

Können im 1. Schuljahrgang im ersten Schulhalbjahr sowie im 5. Schuljahrgang und in der Einführungsphase im gesamten Schuljahr Klassen so gebildet werden, dass die Schülerinnen- und Schülerhöchstzahl nur um bis zu einer Schülerin oder einen Schüler je Klasse überschritten wird, entscheidet das zuständige RLSB, ob die Klassen nach der Schülerinnen- und Schülerhöchstzahl gebildet werden. Bei ihrer Entscheidung soll es die besonderen Bedingungen der Schule und die voraussichtliche weitere Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen berücksichtigen.

3.4 In der Regel sollen einmal gebildete Klassen nur nach dem 2., 4., 6., 8. und an der Hauptschule, dem Hauptschulzweig der Oberschule sowie an der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen auch nach dem 9. Schuljahrgang verändert werden. Soll abweichend von dieser Regelung aufgrund gestiegener Schülerinnen- und Schülerzahlen eine zusätzliche Klasse im Schuljahrgang eingerichtet werden, so bedarf dies der Zustimmung des zuständigen RLSB.

3.5 Zugunsten von mehr Förder- und Differenzierungsmaßnahmen kann innerhalb eines Schuljahrgangs eine Klasse weniger als möglich gebildet werden. Dadurch vermindert sich nicht die Zuweisung an Lehrkräfte-Soll-Stunden.

4. Lehrkräfte-Soll-Stunden je Klasse für den Grundbedarf

Für die gemäß Nr. 3 gebildeten Klassen werden folgende Stunden als Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler zugewiesen:

	Schulkindergarten	Schuljahrgang			
		1	2	3	4
Grundschule, Förderschule	20	22 ¹⁾	23 ²⁾	26	26

1) In den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 ersetzt im 1. Schuljahrgang die Zahl 21 die Zahl 22.

2) Im Schuljahr 2024/2025 ersetzt im 2. Schuljahrgang die Zahl 22 die Zahl 23.

	Schuljahrgang					
	5	6	7	8	9	10
Oberschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, IGS, Förderschule	29	30	30	30 ¹⁾	31 ¹⁾	31 ¹⁾

1) Im Schuljahrgang 8 ersetzt die Zahl 32 die Zahl 30 und in den Schuljahrgängen 9 und 10 ersetzt die Zahl 33 die Zahl 31 bei dem Angebot von Profilunterricht an Gymnasien. Die Stunden werden als zusätzlicher Bedarf für die Erteilung von Pflichtunterricht anerkannt. Diese Stundenzuweisung erfolgt unter der Beachtung von Nr. 3.1.

	Einführungsphase	Qualifikationsphase
Gymnasium, IGS	30	32
Kolleg	31	31
Abendgymnasium	22	23

Als sonderpädagogische Grundversorgung erhalten alle Klassen an Grundschulen und im Primarbereich der Integrierten Gesamtschulen zusätzlich 2 Stunden je Klasse (siehe Nr. 2).

Als Stundenpool erhalten Oberschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, IGS und Förderschulen vom 5. bis zum 10. Schuljahrgang zusätzlich zwei Stunden je Klasse (siehe Nr. 2). Bei der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen ist der Stundenpool bereits in den Stunden der Tabelle enthalten.

Ab einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 26 Schülerinnen und Schülern in einem Schuljahrgang erhalten Grundschulen zusätzlich zwei Stunden je Klasse.

Unabhängig davon, ob der Unterricht schuljahrgangsbezogen oder schulzweigbezogen durchgeführt wird, erhalten Oberschulen für den 9. und 10. Schuljahrgang die Stundenzuweisung schulzweigbezogen. Darüber hinaus erhalten Oberschulen mit gymnasialem Angebot für das gymnasiale Angebot die Stundenzuweisung ab Schuljahrgang 7 schulzweigbezogen.

Für die Schulzweige der KGS gelten die Regelungen für die entsprechenden Schulformen, für den Primarbereich der IGS die für die Grundschule. Dies gilt auch für einen Zusatzbedarf.

Die Förderschulen in dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Förderschule im Bildungszentrum Hören – Sehen – Kommunikation erhalten 29 Stunden je Klasse. Abweichend davon erhält die Förderschule im Bildungszentrum Hören – Sehen – Kommunikation in den Schuljahrgängen 9 und 10 30 Stunden je Klasse.

Die Förderschulen in den Förderschwerpunkten Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen (Sehbehinderte), Hören, körperliche und motorische Entwicklung erhalten zusätzlich 2 Stunden je Klasse und die Förderschule im Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 4 Stunden je Klasse für sonderpädagogische Fördermaßnahmen.

Bei Schulkindergärten bis zu 13 Schülerinnen und Schülern werden 1,5 Stunden je Schülerin oder Schüler zugewiesen.

Klassen in Eingangsstufen an Grundschulen und kombinierte Klassen erhalten zusätzlich folgende Stunden:

Stunden	Durchschnittliche Klassenfrequenzen					
	Grundschule	Förderschulen ab SJG 5 mit Schülerinnen- und Schülerhöchstzahl				
		16	14	12	10	8
2	bis 17,5	bis 10,5	bis 9,5	bis 8,5	bis 6,5	bis 5,5
3	17,5-23,5	10,5-13,5	9,5-11,5	8,5-10,5	6,5-8,5	5,5-6,5
4	ab 23,5	ab 13,5	ab 11,5	ab 10,5	ab 8,5	ab 6,5

Stunden	Durchschnittliche Klassenfrequenzen			
	Oberschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
4	bis 19,5	bis 17,5	bis 21,5	bis 21,5
5	19,5-25,5	17,5-23,5	21,5-27,5	21,5-27,5
6	ab 25,5	ab 23,5	ab 27,5	ab 27,5

Die Pflichtstunden für die kombinierten Klassen werden anteilig nach den Schülerinnen- und Schülerzahlen in den einzelnen Schuljahrgängen berechnet.

Pädagogische Einheiten an Grundschulen im 3. und 4. Schuljahrgang erhalten zusätzlich je Klasse 2 Stunden.

5. Zuschläge für Zusatzbedarf

5.1 Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, folgenden Zuschlag (siehe sich anschließende Tabelle). Bei der Zuweisung sind Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen doppelt zu zählen.

	Anwesenheit an ... Tagen			
	1	2	3	mehr als 3
Grundschule, Hauptschule	0,1	0,2	0,3	0,4
Oberschule, Realschule, Gymnasium, IGS	0,8	0,16	0,24	0,32
Förderschulen in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Sehen (Sehbehinderte), Hören (Schwerhörige) sowie emotionale und soziale Entwicklung	0,19	0,37	0,55	0,73
Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Hören (Gehörlose), Sehen (Blinde), körperliche und motorische Entwicklung sowie Förderschule im Bildungszentrum Hören – Sehen – Kommunikation	0,4	0,7	1,0	1,3

Ganztagschulen können die Lehrkräfte-Soll-Stunden teilweise in ein Mittelkontingent (Budget) umwandeln lassen und damit außerschulische Fachkräfte im Ganztagsbereich beschäftigen. Diese Lehrkräfte-Ist-Stunden werden weiterhin bei der Unterrichtsversorgung mitgezählt.

Ganztagschulen, die bis zum 31.07.2014 nicht den oben genannten Zuschlag erhalten haben, erhalten diesen Zuschlag anteilig.

5.2 Müssen Schulen bei unterschiedlicher 1. oder unterschiedlicher 2. Fremdsprache im Pflichtbereich in einem Schuljahrgang mehr Lerngruppen als Klassen bilden, weil andernfalls die Schülerinnen- und Schülerhöchstzahl um mehr als zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten würde, so werden die zusätzlich benötigten Stunden - maximal 4 Stunden - als Zusatzbedarf anerkannt.

5.3 In den Schuljahrgängen 5-10 der zusammengefassten Haupt- und Realschulen kann bei gemeinsamem Unterricht die Bedarfszuweisung auf Antrag bei dem zuständigen RLSB auf der Basis

- der Schülerinnen- und Schülerhöchstzahl von 28 je Klasse,
- der Differenzierung in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik und 1. Pflichtfremdsprache) in den Schuljahrgängen 5-8,
- der Differenzierung in den Schuljahrgängen 9-10 unter Anrechnung der Stunden für die äußere Fachleistungsdifferenzierung an der Hauptschule

beantragt werden. Der Mehrbedarf zur grundsätzlichen getrennten Berechnung wird je zur Hälfte bei den Schulgliederungen als Zusatzbedarf anerkannt.

5.4 Für die äußere Fachleistungsdifferenzierung an der Hauptschule können in den Schuljahrgängen 9 und 10 zusätzlich benötigte Teilungsstunden bis zu folgendem Umfang je Schuljahrgang abhängig von der durchschnittlichen Klassengröße anerkannt werden:

- bis 20 Schülerinnen und Schüler 4,5 Stunden
- ab 21 Schülerinnen und Schüler 9 Stunden.

Die für die äußere Fachleistungsdifferenzierung an der Oberschule und an der IGS tatsächlich zusätzlich benötigten Teilungsstunden werden als Zusatzbedarf anerkannt, sofern bei der Einrichtung der Kurse die jeweilige Schülerinnen- und Schülerhöchstzahl zugrunde gelegt wurde.

5.5 Schulen erhalten für Sprachfördermaßnahmen entsprechend dem RdErl. d. MK v. 01.12.2023 „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB)“ und für sonstige Förderkonzepte zusätzliche Lehrkräfte-Soll-Stunden im Rahmen eines durch Erlass bestimmten Kontingents.

5.6 Werden in einer Schule insgesamt mehr als 2 Stunden je Klasse Religionsunterricht und Unterricht „Werte und Normen“ bzw. Philosophie in der Einführungsphase erteilt, so werden diese zusätzlichen Stunden als Bedarf anerkannt, sofern bei der Unterrichtsorganisation die Möglichkeiten von klassen- und schuljahrgangsübergreifendem Unterricht genutzt sind. Die Qualifikationsphase bleibt unberücksichtigt.

Die Lerngruppen für die jeweiligen Konfessionen sind nach den Schülerinnen- und Schülerhöchstzahlen in Nr. 3.1 zu bilden; ihre Größe soll in der Regel die Hälfte der Schülerinnen- und Schülerhöchstzahl nicht unterschreiten. Bei schuljahrgangsübergreifendem Unterricht sollen in der Regel nicht mehr als zwei Schuljahrgänge zusammengefasst werden, es sei denn, dass dieser Unterricht sonst nicht erteilt werden kann.

5.7 Werden die Schülerinnen und Schüler eines Schuljahrgangs einer Schule an mehreren Standorten unterrichtet, für die der Schulträger eigene Schulbezirke festgelegt hat, so dass die Schule die Schülerinnen und Schüler nicht so auf diese Standorte verteilen kann, wie es der Klassenbildung auf Schulebene entspricht, so wird der Unterrichtsbedarf für die einzelnen Standorte gesondert berechnet und zur Schulsumme addiert.

5.8 Ist gemäß Erlass „Bestimmungen für den Schulsport“ beim Schwimmen eine zusätzliche Lehrkraft unverzichtbar, so wird dafür im Primarbereich maximal 1 Stunde als Zusatzbedarf anerkannt.

5.9 Schulen, die den Kooperationsverbänden zur Förderung besonderer Begabungen angehören, können als Zusatzbedarf die hierfür mit gesondertem Erlass zugewiesenen Stunden angeben.

Kollegs und Abendgymnasien erhalten für einen Vorkurs 1 Stunde je Teilnehmerin oder Teilnehmer.

5.10 Für die Schülerinnen und die Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die an Schulformen außer den Förderschulen unterrichtet werden, sind folgende Stunden als Zusatzbedarf nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt vorzusehen:

Förderschwerpunkt	Stunden
geistige Entwicklung	5,0
Lernen ab 5. Schuljahrgang	3,0
Sprache ab 5. Schuljahrgang	3,0
Hören, Sehen bis 4. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen ab 5. Schuljahrgang	3,5

Förderschwerpunkt	Stunden
Körperliche und motorische Entwicklung bis 4. Schuljahrgang	3,0
Körperliche und motorische Entwicklung ab 5. Schuljahrgang	4,0

5.11 Für folgende Maßnahmen werden Lehrkräftestunden außerhalb der Sollstundenberechnung nach diesem Erlass bereitgestellt:

- Sportförderunterricht,
- herkunftssprachlicher Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und
- Haus- und Krankenhausunterricht.

5.12 Schulen erhalten vom zuständigen RLSB ein durch Erlass festgelegtes Kontingent an zusätzlichen Lehrkräfte-Soll-Stunden zur weiteren sonderpädagogischen Förderung für folgende Besonderheiten:

- Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Schulen mit besonderen sozialen Herausforderungen und
- Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES) sowie Grundschulen mit besonderen Fördermaßnahmen zur entsprechenden Prävention im Sinne des Konzepts ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen,

sofern hierfür genügend Lehrkräfte-Ist-Stunden zur Verfügung stehen und die Fördermaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden.

5.13 Zur Unterstützung und Förderung der individuellen Gestaltung der Schulzeitdauer (Schulzeitverkürzung) werden im 9-jährigen Bildungsgang den Gymnasien, den Gymnasialzweigen der Kooperativen Gesamtschulen und den gymnasialen Angeboten an den Oberschulen je Schuljahrgang in den Schuljahrgängen 5-10 jeweils 2 Stunden anerkannt.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Einstellung von Lehrkräften im Einstiegsamt an öffentlichen allgemein bildenden Schulen – Auswahlverfahren

RdErl. d. MK v. 01.01.2025 – 34-84002 – VORIS 22410 –

1. Ausschreibung

Einstellungen von Lehrkräften an öffentlichen allgemein bildenden Schulen erfolgen auf Stellen im Einstiegsamt, die das Land Niedersachsen bereitstellt.

Das Niedersächsische Kultusministerium gibt die Stellen für die einzelnen Lehrämter mit den benötigten Lehrbefähigungsfächern (Unterrichtsfach oder sonderpädagogische Fachrichtung) und ggf. zusätzlichen Anforderungen sowie die einzelnen Ausschreibungen bekannt.

2. Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Verfahren mit anschließender Übersendung des Bewerbungsbogens und der Bewerbungsunterlagen durch die Bewerberinnen und Bewerber an die zuständigen Dienststellen. Der Ablauf der Bewerbungsverfahren wird gesondert durch Erlasse geregelt.

3. Auswahlverfahren

3.1. Allgemeines

Unter den geeigneten und bewerbungsfähigen Bewerberinnen und Bewerbern, die sich um einen Dienstposten oder Arbeitsplatz beworben haben, ist die unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach § 9 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) die am besten geeignete Bewerberin oder der am besten geeignete Bewerber auszuwählen.

Aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen wird niemand eingestellt, dessen Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde.

Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- die die Staatsprüfung oder die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,
- die den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich beenden können,
- die einen Anpassungslehrgang für das jeweilige Lehramt nicht erfolgreich beendet haben,
- die bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung nicht entfristet wurde.

Nach Nummer 3.5 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Schwerbehindertenrichtlinien – SchwbRI - Beschl. d. LRReg v. 04.10.2022, Nds. MBl. S. 1412) ist zu beachten, dass schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, wenn die übrigen beamten- oder tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen. Nach Nummer 1.2 SchwbRI gilt die Richtlinie auch für gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

Es dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren einbezogen werden, deren Bewerbung über das Online Bewerbungsportal erfolgte und deren geprüfte Bewerbung in die Stellen-Bewerbungsliste aufgenommen wurde.

Bei Dienstposten und Arbeitsplätzen, für die die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung bei der Schule liegen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle.

Bei Dienstposten und Arbeitsplätzen, bei denen die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung bei dem jeweiligen RLSB liegen, entscheidet das RLSB über die Durchführung der Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens und Arbeitsplatzes, ob

- die ausschließliche Durchführung des Auswahlverfahrens durch das RLSB erfolgt oder
- das Auswahlverfahren durch das RLSB auf die Schulen übertragen wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich bei der Durchführung des Auswahlverfahrens beraten lassen.

3.2 Auswahlkommission

Zur Beratung soll die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Auswahlkommission einrichten.

Der Auswahlkommission gehören in der Regel neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter an:

- a) von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmende Funktionsstelleninhabende oder Lehrkräfte, die die Fachkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf die ausgeschriebenen Fächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen beurteilen können,
- b) ein Mitglied des Schulpersonalrats, auch wenn bereits ein nach Buchst. a für die Auswahlkommission ernanntes Mitglied zugleich Mitglied des Schulpersonalrats ist (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)),
- c) die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, sofern sich schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben (§ 178 Abs. 2 SGB IX) und
- d) die Gleichstellungsbeauftragte der Schule oder, wenn die Schule zulässigerweise keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt hat, die beim zuständigen RLSB für den Schulbereich bestellte Gleichstellungsbeauftragte (§§ 20 Abs. 4 Satz 3, 19 Abs. 3 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG)).

In den Fällen, in denen die dienstrechtliche Befugnis für die Einstellung bei dem RLSB liegt, ist darüber hinaus auch einem Mitglied des Schulbezirkspersonalrats (§ 60 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)), der für die Schulform zuständigen Gleichstellungsbeauftragten bei dem RLSB (§ 20 Abs. 4 Satz 3 NGG) und der Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 178 Abs. 2 SGB IX) Gelegenheit zur Teilnahme an dem Gespräch zu geben.

„Werden Kommissionen (...) und gleichartige Gremien einschließlich Personalauswahlgremien mit Beschäftigten besetzt, so sollen diese je zur Hälfte Frauen und Männer sein.“ (§ 8 Abs. 1 NGG)

Auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 41 NSchG wird hingewiesen.

Die Beratungen der Auswahlkommission sind vertraulich.

3.3 Stellen-Bewerbungsliste

Grundlage für die Durchführung des Auswahlverfahrens und einer rechtmäßigen Auswahlentscheidung ist die automatisiert erstellte Stellen-Bewerbungsliste, die kurzfristig nach Bewerbungsschluss den öffentlichen allgemein bildenden Schulen vom Landesbetrieb IT.Niedersachsen zur Verfügung gestellt wird.

Für die Aufnahme der Bewerbung in die Stellen-Bewerbungsliste ist erforderlich, dass durch die Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes erfüllt werden, d. h., dass

- die Lehrbefähigungsfächer (Unterrichtsfach oder sonderpädagogische Fachrichtung) vollständig mit den bekannt gegebenen Fächern oder den Fachrichtungen übereinstimmen und
- der Nachweis über die ggf. zusätzlich als erforderlich festgelegte auswahlrelevante Anforderung erfolgt ist und
- die Bewerbung für den Dienstposten oder Arbeitsplatz fristgerecht erfolgt ist.

Die Reihenfolge der Bewerbungen auf der Stellen-Bewerbungsliste erfolgt entsprechend dem Grad der Übereinstimmung des Lehramtes, der Lehrbefähigungsfächer (Unterrichtsfach oder sonderpädagogische Fachrichtung) und der ggf. erforderlichen Zusatzqualifikationen mit den Anforderungen des bekannt gegebenen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt eine Aufstellung einer Rangfolge nach Bewerbungsnote. Die Bewerbungsnote ergibt sich aus den Noten der ersten und zweiten Phase der Lehramtsausbildung; sie werden im Verhältnis 1:3 zu Gunsten der Note der zweiten Ausbildungsphase gewichtet:

$[1. \text{ Note} + (3 \times 2. \text{ Note})] / 4.$

Die 1. Note ist die Abschlussgesamtnote des Studienganges, der zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst geführt hat, die 2. Note ist die Note der Staatsprüfung im Vorbereitungsdienst.

Da bei der Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen, vorrangig zu berücksichtigen sind, werden die Bewerbungen ohne vorliegende Note der Staatsprüfung innerhalb der Gruppen jeweils am Ende genannt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt bei Vorlage der Stellen-Bewerbungsliste fest, welche Bewerbungen fristgerecht eingegangen sind. Bei vorliegenden, fristgerecht eingegangenen Bewerbungen, die nicht auf der Stellen-Bewerbungsliste enthalten sind, ist Rücksprache mit dem RLSB zu halten.

Es dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren einbezogen werden, deren Bewerbungen in die Stellen-Bewerbungsliste aufgenommen wurden. Auf Verlangen ist die Stellen-Bewerbungsliste dem Personalrat vorzulegen (§ 101 Abs. 1 i.V. mit § 60 Abs. 2 Nr. 1 NPersVG).

Soweit schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen als Bewerberinnen oder Bewerber in die Stellen-Bewerbungsliste aufgenommen sind, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter im Schulstellenverfahren hierüber umgehend die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 164 Abs. 1 SGB IX) sowie den Schulpersonalrat zu unterrichten. Der festgestellte Grad der Behinderung ist der Stellen-Bewerbungsliste zu entnehmen. Es ist gemäß Nummer 3.6 SchwbRI in der Eingangsbestätigung oder spätestens in der Einladung zum Vorstellungsgespräch unter Angabe der Kontaktdaten darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit haben, im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorstellungsgespräch ein Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung zu führen. Gemäß Nummer 3.7.1 SchwbRI sollten Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich (z. B. in der Eingangsbestätigung) darauf aufmerksam gemacht werden, dass schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt werden, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen.

3.4. Auswahlgespräche

Grundlage einer Auswahlentscheidung ist ein Auswahlgespräch. Bei der Einladung zu einem Auswahlgespräch ist die Rangfolge der Stellen-Bewerbungsliste zu berücksichtigen. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber oder ihnen gleichgestellte Menschen sind unabhängig von der Rangfolge grundsätzlich einzuladen; eine Einladung ist unter Beteiligung der für die Schule zuständigen Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen lediglich entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 165 SGB IX Nr. 3.7.1 SchwbRI); eine schlechtere Bewerbungsnote begründet noch nicht eine Nichteignung.

Die Auswahlkommission entscheidet, welche Bewerberinnen und Bewerber eine Einladung zu einem Auswahlgespräch erhalten. Eine Auswahl kann erst nach Sichtung aller vorliegenden Bewerbungen erfolgen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt zu den Auswahlgesprächen ein. In den Einladungen ist darauf hinzuweisen, dass Reisekosten grundsätzlich nicht erstattet werden.

Das Auswahlgespräch wird durch die Auswahlkommission unter Leitung der Schulleiterin oder des Schulleiters durchgeführt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NGG sollen bei der Besetzung von Dienstposten oder Arbeitsplätzen in Bereichen (d. h. Besoldungs- oder Entgeltgruppen, § 3 Abs.4 NGG), in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, mindestens zur Hälfte Personen dieses Geschlechts, die die in der Ausschreibung angegebenen Mindestvoraussetzungen erfüllen, in die en-

gere Wahl einbezogen und zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

Die Auswahlgespräche haben das Ziel, einen persönlichen Eindruck von den Bewerberinnen und Bewerbern zu gewinnen und festzustellen, ob sie aufgrund der für die Besetzung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes vorgegebenen Auswahlkriterien und des festgelegten Anforderungsprofils für die Schule geeignet sind. Zur Wahrung der Chancengleichheit legt die Schulleiterin oder der Schulleiter vor den Auswahlgesprächen Ablauf und Themen fest.

Unzulässig sind Fragen nach der Familienplanung (z. B. Bestehen einer Schwangerschaft) und der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit (§ 12 Abs. 2 NGG). Auch zum künftigen Beschäftigungsumfang dürfen im Rahmen des Auswahlgesprächs keine Fragen gestellt werden, da eine Reduzierung der Arbeitszeit u. a. gemäß § 62 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) möglich ist. Unzulässig sind ebenso Fragen nach Partei- und Gewerkschaftszugehörigkeit sowie nach der Religionszugehörigkeit, es sei denn, der zu besetzende Dienstposten oder Arbeitsplatz ist konfessionsbezogen ausgeschrieben.

In Ausnahmefällen (Auslandsschuldienst o. Ä.) kann ein Auswahlgespräch auch digital durchgeführt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche erforderliche Gremien (Auswahlkommission, zuständige Interessenvertretungen nach dem NPersVG, SGB IX sowie NGG) am Auswahlgespräch beteiligt sind. Dieses Gespräch muss aufgrund der technischen Anforderungen nicht zwingend in den Räumen der Schule stattfinden. Vertraulichkeit muss jedoch gewährleistet sein. Derartige Gesprächssituationen sollten auf einen sehr engen Bewerbungskreis beschränkt sein, denen eine Anreise zum persönlichen Gespräch nicht zuzumuten ist (z. B. Auslandsaufenthalt). Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, deren Reiseunfähigkeit ärztlich bestätigt wurde. Über den Verlauf jedes Gesprächs ist ein Protokoll zu führen.

4. Auswahlentscheidung

Bei der Auswahlentscheidung sind neben dem Nachweis der Lehrbefähigungen weitere Eignungskriterien der Bewerberinnen und Bewerber auch im Hinblick auf die Bedingungen an der Schule, an der der Dienstposten oder Arbeitsplatz zu besetzen ist, zu berücksichtigen.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und die fachliche Leistung und Befähigung für die Erteilung von Unterricht werden durch die Prüfungszeugnisse als Nachweis erbracht. Insofern stellt die Bewerbungsnote das wesentliche Auswahlkriterium dar.

Zu den auf die Person bezogenen Eignungskriterien gehören neben der Bewerbungsnote u. a.:

- die Übereinstimmung des Lehramts und der Lehrbefähigungsfächer (Unterrichtsfach oder sonderpädagogische Fachrichtung), ggf. auch der geforderten erwünschten oder erforderlichen Zusatzqualifikationen mit den bekannt gegebenen Anforderungen des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes,
- die Unterrichtstätigkeit von mindestens einem halben Jahr und die dabei erbrachten Leistungen,
- abgeschlossene zusätzliche Studiengänge sowie
- abgeschlossene andere Berufsausbildungen, mindestens zweijährige berufliche Erfahrungen oder sonstige Tätigkeiten, die für die Arbeit in der Schule förderlich sind.

Bezogen auf die besondere Situation der Schule können u. a. folgende Einstellungskriterien maßgeblich sein:

- Stärkung der Kontinuität der Arbeit der Schule oder
- Erfüllung besonderer Aufgaben in der Schule außerhalb des Fachunterrichts.

Über die Gewichtung der unterschiedlichen Einstellungskriterien ist nach sorgfältiger Prüfung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes zu entscheiden. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen, wenn die übrigen beamten- und tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nummer 3.5 SchwbRL, Beschl. d. LReg v. 04.10.2022, Nds. MBl. S. 1412).

Die im Gleichstellungsplan zum Abbau von Unterrepräsentanz festgelegten Zielvorgaben in Vomhundertsätzen, bezogen auf den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in den jeweiligen Bereichen, müssen bei der Einstellung beachtet werden (§ 16 Abs. 1 NGG). Ist die o. g. Zielvorgabe erreicht oder liegt zulässigerweise kein Gleichstellungsplan vor und besteht in einem Bereich der Schule eine Unterrepräsentanz eines Geschlechts (Frauen- oder Männeranteil in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe unter 45 vom Hundert, § 3 Abs. 3 und 4 NGG), darf eine Person des unterrepräsentierten Geschlechts bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gegenüber einer Person des anderen Geschlechts bevorzugt werden, sofern bei der Person des anderen Geschlechts nicht schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen, hinter denen das Ziel zurücktreten muss und die durch persönliche Gründe, die bei der Person des unterrepräsentierten Geschlechts vorliegen, nicht aufgewogen werden (§ 13 Abs. 5 NGG).

Die Auswahlentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter holt zu ihrer oder seiner Einstellungsentscheidung die Zustimmung des Schulpersonalrates gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder § 65 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 NPersVG ein und beteiligt die für die Schule zuständige Gleichstellungsbeauftragte (§ 20 ggf. i. V. m. § 19 Abs. 3 NGG) sowie die für die Schule zuständige Vertrauensperson, sofern sich schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben (§ 178 Abs. 2 SGB IX).

In den Fällen, in denen die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung beim RLSB liegen und der Schule die Durchführung des Auswahlverfahrens übertragen wurde, übermittelt die Schule den Auswahlvorschlag mit der Stellen-Bewerbungsliste, den Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, den Niederschriften und den Stellungnahmen der beteiligten Interessenvertretungen zur Entscheidung über die Dienstposten- oder Arbeitsplatzbesetzung an das RLSB. Diese beteiligt die Interessenvertretungen der Bezirksebene entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an ihrer Auswahlentscheidung.

Auch bei Stellen, für die die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung bei der Schule liegen, übersendet die Schule zur Prüfung einer rechtmäßigen Durchführung des Auswahlverfahrens die Auswahlentscheidung, die Stellungnahmen der beteiligten Interessenvertretungen an das RLSB. Hat das RLSB Bedenken an der Auswahlentscheidung, so teilt es diese der Schule zur Überprüfung der Entscheidung mit.

5. Bekanntgabe der Auswahlentscheidung

Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber ist unverzüglich von der Auswahlentscheidung in Kenntnis zu setzen. Das Stellenangebot ist unter dem Vorbehalt der erneuten Überprüfung der Bewerbungsfähigkeit auf den ausgeschriebenen Dienstposten oder Arbeitsplatz und der noch ausstehenden oder andauernden Beteiligungen der Interessenvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten zu unterbreiten. Der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber ist ein angemessener Zeitraum zur Entscheidung über die Annahme des angebotenen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes einzuräumen. Eine schriftliche Annahme des angebotenen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes ist anzufordern. Erst nach Annahme des Angebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist die Stelle im automatisierten Verfahren als „besetzt“ zu kennzeichnen.

Von den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl gekommen sind, wird eine Rangliste der ebenfalls geeigneten Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Rangplatz) kann informiert werden.

Die Bewerbungsunterlagen der nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bei der Schule und sind nach endgültiger Besetzung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes zu vernichten.

Das RLSB überprüft im Rahmen seiner fachaufsichtlichen Zuständigkeit die Auswahlverfahren und die Auswahlentscheidungen der Schulen.

6. Stellenbesetzung

Das RLSB übernimmt nach Annahme des Dienstpostens- oder Arbeitsplatzangebots durch die ausgewählte Lehrkraft unverzüglich die Stellenbesetzung in das ADV-Verfahren und kennzeichnet die Besetzung der Stelle.

Nach Annahme eines Angebots kann eine ausgewählte Lehrkraft zum gleichen Einstellungstermin eines Einstellungsverfahrens an öffentlichen allgemein bildenden Schulen nicht mehr für andere Einstellungen ausgewählt werden. Wird die ausgewählte Lehrkraft nicht für eine Einstellung vorgesehen (Absage, fehlerhafte Auswahl) muss unter Berücksichtigung der genannten Rangliste und der für die Besetzung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes festgelegten Auswahlkriterien dort erneut entschieden werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und an Förderschulen sowie Konrektorinnen als Fachberaterinnen und Konrektoren als Fachberater in der Schulaufsicht

RdErl. d. MK v. 01.01.2025 – 32-81420 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. „Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen sowie sonderpädagogische Unterstützung einschließlich Gymnasien und Gesamtschulen“ vom 01.07.2021 (SVBl. S. 349) – VORIS 22410 –
- b) Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) vom 14.05.2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.07.2017 (Nds. GVBl. S. 234) – VORIS 20411 -

1. Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater

- 1.1. Schulformbezogene Fachberaterinnen und Fachberater sind Lehrkräfte an einer Schule und mit einer mehrjährigen Unterrichtstätigkeit im jeweiligen Unterrichtsfach an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule oder Förderschule. Hinsichtlich der Fachberatungstätigkeit unterstehen sie dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB), für das sie bestellt sind, und handeln in dessen Auftrag. Sie werden von der fachlich zuständigen Organisationseinheit des zuständigen RLSB gesteuert und arbeiten eng mit dieser zusammen. Sie sind in besonderem Maße verpflichtet, sich selbst zur Erhaltung ihrer Beratungskompetenz qualifiziert fortzubilden.
- 1.2. Die Aufgaben der unter Nr. 1.1 benannten schulformbezogenen Fachberatung sind in der Regel nur Lehrkräften im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamts ihrer Laufbahn zu übertragen; ausgenommen sind Lehrkräfte im ersten Beförderungsamts in der Funktion einer Schulleiterin oder eines Schulleiters. Die Beauftragung erfolgt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Eine Beauftragung für mehrere Fächer oder Fachbereiche soll in der Regel nicht erfolgen. Gemäß § 15 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) werden den Lehrkräften im Rahmen der festgelegten Kontingente Anrechnungssstunden in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang gewährt (Näheres regelt Nr. 5.). Die Zahl der Anrechnungssstunden kann maximal gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Bezugsverordnung zu b gewährt werden.

2. Stellung der Konrektorinnen als Fachberaterinnen und Konrektoren als Fachberater in der Schulaufsicht

- 2.1. Konrektorinnen als Fachberaterinnen und Konrektoren als Fachberater in der Schulaufsicht sind Lehrkräfte mit einer mehrjährigen Unterrichtstätigkeit an einer Schule der unter Nr. 1.1 genannte(n) Schulform(en) mit der Lehrbefähigung für das Fach Mathematik oder Deutsch. Hinsichtlich ihrer Fachberatungstätigkeit sind sie organisatorisch den Dezernaten 2 der RLSB zugeordnet, unterstehen diesen und handeln in ihrem Auftrag. Sie

arbeiten mit den Fachberaterinnen und Fachberatern für Unterrichtsqualität der schulformbezogenen Dezernate zusammen.

Sie sind in besonderem Maße verpflichtet, sich selbst zur Erhaltung ihrer Beratungs- und Unterstützungskompetenzen qualifiziert fortzubilden.

2.2. Die Aufgaben der unter Nr. 2.1 benannten Konrektorinnen als Fachberaterinnen und Konrektoren als Fachberater in der Schulaufsicht sind dem gleichnamigen Beförderungsamts (Bes.-Gr. A 14 NBesO) zugeordnet. Ihr Aufgabenbereich bezieht sich in der Regel auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen RLSB. Sie werden für die jeweilige(n) Schulform(en) entsprechend ihrer Beauftragung tätig und beraten und unterstützen diese.

3. Schwerpunkte der Fachberatung

3.1. Schulformbezogene Fachberaterinnen und Fachberater wirken im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule mit bei der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung der Schulen und der datengeschützten Schulentwicklung. Dabei erfolgt bei Bedarf eine Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachberatungen. Die Beratung beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- unterrichtsbezogene Beratung und Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse, insbesondere zur Stärkung der Basiskompetenzen in den Fächern Mathematik und Deutsch sowie bei Einsatz und Auswertung schulischer Diagnoseinstrumente;
- Beratung der als Ganztagschulen geführten Schulen u. a. mit dem Ziel der gelingenden Verzahnung von Unterricht mit außerunterrichtlichen Angeboten;
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von curricularen Vorgaben sowie bei der Erstellung von thematischen Schwerpunkten zentraler Arbeiten des Kultusministeriums;
- Mitwirkung an der inhaltlichen Gestaltung und Entwicklung von Internetauftritten und Lernplattformen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums;
- Mitwirkung bei der Entwicklung schuleigener Arbeitspläne sowie schulinterner Konzepte;
- Mitwirkung bei Hinweisen zu Umfang und Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen;
- Organisation und Durchführung von fachbezogenen Besprechungen mit den Schulen;
- Mitwirkung an und Mitgestaltung der schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung auf der Grundlage des von der Schule festgestellten Fortbildungsbedarfs in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und den Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung;
- Übernahme von Fortbildungsaufgaben in Abstimmung mit den regionalen Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, Kooperation mit anderen an der Beratung und Unterstützung der Schule Beteiligten, Mithilfe bei der Vermittlung schulischer und außerschulischer Kooperationspartner sowie Koordinierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Schulen;

- ggf. Mitwirkung bei Nicht-Schülerprüfungen im Sekundarbereich I.

3.2. Für Konrektorinnen als Fachberaterinnen bzw. Konrektoren als Fachberater in der Schulaufsicht im Fach Deutsch und Mathematik gelten die unter Nr. 3.1 dargestellten Tätigkeiten entsprechend. Darüber hinaus übernehmen sie folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der fachlichen Qualifizierung der schulformbezogenen Fachberaterinnen und Fachberater bezüglich der Stärkung von Basiskompetenzen in allen Unterrichtsfächern, insbesondere auch für die Beratung der Startchancenschulen;
- Koordinierung der inhaltlichen Beratung von schulformbezogenen Fachberaterinnen und Fachberatern in den Fächern Deutsch und Mathematik im jeweiligen RLSB;
- Mitwirkung bei der landesweiten Koordinierung der Beratung in den Fächern und bezüglich der Basiskompetenzen, insbesondere auch für die Beratung der Startchancenschulen;
- Mitwirkung bei der Ermittlung fachbezogener Fortbildungsbedarfe der schulformbezogenen Fachberaterinnen und Fachberater;
- Zusammenarbeit mit dem NLQ im Rahmen der Konzeptionierung von Fortbildungen zur Stärkung der Basiskompetenzen, insbesondere auch für die Beratung der Startchancenschulen;
- fachbezogene koordinierende Aufgaben bei der Auswertung zentraler Lernstandserhebungen, bei der Zusammenarbeit der Schulen des Primar- und Sekundarbereichs I im Bereich der Stärkung von Basiskompetenzen;
- Zusammenarbeit mit den koordinierenden Fachberaterinnen und Fachberatern für Unterrichtsqualität der RLSB.

3.3. Über die Anforderungen der Schulen hinaus nehmen alle unter den Nrn. 1. und 2. genannten Beraterinnen und Berater im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen weitere Aufgaben auf Veranlassung des Kultusministeriums wahr. Des Weiteren ist die Mitwirkung bei der Implementierung bildungspolitischer Vorhaben erforderlich.

4. Fächer und Fachbereiche

In besonderen Fällen, insbesondere im Kontext der Basiskompetenzen und dem Übergang vom Primar- in den Sekundarbereich, kann eine Beratung auch über die Schulform hinaus stattfinden. Für folgende Fächer und Fachbereiche ist durch die RLSB schulformbezogene Fachberatung zur Verfügung zu stellen:

- 4.1. schulformbezogene Fachberaterin/Fachberater im Primarbereich (Grundschule / Förderschule)
- **Fächer:** Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Englisch, Evangelische und Katholische Religion, Islamische Religion, Werte und Normen, Sport
 - **Fachbereiche:** Musisch-kulturelle Bildung
- 4.2. schulformbezogene Fachberaterin / Fachberater im Sekundarbereich I (Hauptschule / Realschule / Oberschule / Förderschule)

- **Fächer:** Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache (in der Regel Französisch), Mathematik, Informatik, Evangelische und Katholische Religion, Islamische Religion, Werte und Normen, Sport
- **Teil- / Fachbereiche / Profile:** Naturwissenschaften, geschichtlich-soziale Weltkunde, musisch-kulturelle Bildung, Arbeit / Wirtschaft-Technik sowie die Profile Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales

5. Anrechnungsstunden / Stellen

5.1. Insgesamt stehen Anrechnungsstunden für die schulformbezogenen Fachberaterinnen und Fachberater sowie für die Konrektorinnen als Fachberaterinnen und Konrektoren als Fachberater in der Schulaufsicht im Umfang von 1408 Stunden zur Verfügung.

RLSB	Anrechnungsstunden
RLSB Braunschweig	259
RLSB Hannover	345
RLSB Lüneburg	356
RLSB Osnabrück	440
landesweit Stunden Islamische Religion (RI)	8
Gesamt	1408

5.2. Die unter den Nrn. 5.3 und 5.4 vorgegebenen Zuordnungen der Anrechnungsstunden auf die Fächer / Teil- / Fachbereiche und RLSB sind Richtwerte. Die RLSB können in eigener Zuständigkeit Schwerpunkte in der Fachberatung setzen; dabei ist jeweils die Summe der zu vergebenden Anrechnungsstunden im Primarbereich und im Sekundarbereich I einzuhalten. Es ist darüber hinaus anzustreben, dass in den genannten Fächern und Teil- / Fachbereichen Fachberatung flächendeckend eingerichtet wird. Die Anrechnungsstunden werden statistisch unter der Schlüsselnummer 491 erfasst.

5.3. Zuordnung der Anrechnungsstunden für die schulformbezogenen Fachberaterinnen / Fachberater und Konrektorinnen / Konrektoren als Fachberaterinnen / Fachberater in der Schulaufsicht für den **Primarbereich**

RLSB	Anrechnungsstunden									
	DE	MA	SU	EN	RE/ RK ¹⁾	RI ²⁾	WuN	SP	MuKu Bi	Gesamt
RLSB BS	15+5	15+5	10	15	15	8	5	15	15	115
RLSB H	20+10	20+10	15	15	20		5	20	15	150
RLSB LG	20+10	20+10	15	20	20		5	20	15	155
RLSB OS	25+15	25+15	20	20	25		5	25	15	190
Gesamt	80+40	80+40	60	70	80		8	20	80	60

1) Verteilung im Verhältnis 3/5 (Evangelische Religion) zu 2/5 (Katholische Religion)

2) landesweite Fachberatung für den Primar- und Sekundarbereich I

Davon entfallen in den Fächern Deutsch (DE) und Mathematik (MA) pro RLSB je Fach mindestens 8 Anrechnungsstunden auf eine Konrektorin als Fachberaterin oder einen Konrektor als Fachberater in der Schulaufsicht.

5.4. Zuordnung der Anrechnungsstunden für die schulformbezogenen Fachberaterinnen / Fachberater und Konrektorinnen/Konrektoren als Fachberaterin / Fachberater in der Schulaufsicht für den **Sekundarbereich I**

RLSB	Anrechnungsstunden												Profile und Fächer			Gesamt
	DE	MA	EN	2. FS	NTW	INF	GSW	RE/ RK ¹⁾	WuN	SP	MuKu Bi	WI	TE	Ges. u. Soz./HW		
	RLSB BS	10	15	10	5	10	5	10	15	5	10	10	13	13	13	
RLSB H	15+5	20+5	15	5	15	5	15	20	5	15	10	15	15	15	195	
RLSB LG	15+5	20+5	15	5	15	5	15	20	5	15	10	17	17	17	201	
RLSB OS	20+10	10	20	5	20	5	15	25	5	20	10	20	20	20	250	
Gesamt	60+20	80+20	60	20	60	20	55	80	20	60	40	65	65	65	790	

1) Verteilung im Verhältnis 3/5 (Evangelische Religion) zu 2/5 (Katholische Religion)

Davon entfallen in den Fächern Deutsch (DE) und Mathematik (MA) pro RLSB je Fach mindestens 8 Anrechnungsstunden auf eine Konrektorin als Fachberaterin oder einen Konrektor als Fachberater in der Schulaufsicht.

5.5. Den RLSB werden für die Konrektorinnen als Fachberaterin oder die Konrektoren als Fachberater in der Schulaufsicht insgesamt 16 Planstellen wie folgt zur Verfügung gestellt:

RLSB	Planstellen für Primarbereich	Planstellen für Sekundarbereich I
RLSB Braunschweig	1 mit Lehrbefähigung MA 1 mit Lehrbefähigung DE	1 mit Lehrbefähigung MA 1 mit Lehrbefähigung DE
RLSB Hannover	1 mit Lehrbefähigung MA 1 mit Lehrbefähigung DE	1 mit Lehrbefähigung MA 1 mit Lehrbefähigung DE
RLSB Lüneburg	1 mit Lehrbefähigung MA 1 mit Lehrbefähigung DE	1 mit Lehrbefähigung MA 1 mit Lehrbefähigung DE
RLSB Osnabrück	1 mit Lehrbefähigung MA 1 mit Lehrbefähigung DE	1 mit Lehrbefähigung MA 1 mit Lehrbefähigung DE
Gesamt	8 Planstellen	8 Planstellen

6. Weitere Regelungen für die schulformbezogenen Fachberaterinnen und Fachberater sowie die Konrektorinnen als Fachberaterinnen und Konrektoren als Fachberater in der Schulaufsicht

6.1. Die Anzahl der schulformbezogenen Fachberaterinnen und Fachberater sowie die Höhe der jeweiligen Anrechnungen werden von den RLSB in eigener Zuständigkeit festgelegt. Die im Einzelfall gewährten Anrechnungsstunden umfassen in der Regel fünf Wochenstunden. Die Schulen regeln den unterrichtlichen Einsatz der beauftragten Lehrkräfte in einer Form, die es ihnen ermöglicht, ihre Beratungsaufgaben ohne größere Beeinträchtigung ihrer eigenen Unterrichtsverpflichtung wahrzunehmen. Der Unterrichtseinsatz sollte so erfolgen, dass je nach

Höhe der Anrechnungsstunden wöchentlich möglichst ein unterrichtsfreier Tag gewährleistet ist.

- 6.2. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden den Konrektorinnen als Fachberaterin oder den Konrektoren als Fachberater in der Schulaufsicht je nach Umfang ihrer Tätigkeit jeweils Anrechnungen von mindestens acht Stunden gewährt. Die Zahl der Anrechnungsstunden kann maximal gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Bezugsverordnung zu b gewährt werden.
- 6.3. Die RLSB können zur Koordinierung der Beratung sowie zur Durchführung gemeinsamer Dienstbesprechungen einen landesweit einheitlichen Tag bestimmen. Für die Teilnahme an einer zusätzlichen Veranstaltung zu Zeiten eines geplanten Unterrichtseinsatzes in der Schule ist eine Freistellung vom Unterricht durch die Schulleitung sicherzustellen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Schulformbezogene Fachberatung zur sonderpädagogischen Unterstützung an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 01.01.2025 – 53-80 108 – VORIS 22410 –

Bezug: Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) v. 14.05.2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung v. 06.07.2017 (Nds. GVBl. S. 234) – VORIS 20411 –

1. Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater

- 1.1 Fachberaterinnen und Fachberater sind Lehrkräfte an einer Schule. Hinsichtlich der Fachberatungstätigkeit unterstehen sie dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB), für das sie bestellt sind, und handeln in seinem Auftrag. Sie werden von der fachlich zuständigen Organisationseinheit – hier: den Fachbereichen Inklusive Bildung des zuständigen RLSB – gesteuert und arbeiten eng mit dieser zusammen. Sie sind in besonderem Maße verpflichtet, sich selbst zur Erhaltung ihrer Beratungskompetenz qualifiziert fortzubilden.
- 1.2 Die Aufgaben der unter Nr. 1.1 benannten Fachberatung sind in der Regel nur Lehrkräften im Eingangsamt oder im ersten Beförderungsamte ihrer Laufbahn zu übertragen; ausgenommen sind Lehrkräfte im ersten Beförderungsamte in der Funktion einer Schulleiterin oder eines Schulleiters. Die Beauftragung erfolgt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Eine Beauftragung für mehrere Fächer oder Fachbereiche soll in der Regel nicht erfolgen. Gemäß § 15 Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) werden den Lehrkräften im Rahmen der festgelegten Kontingente Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang gewährt. Die Zahl der Anrech-

nungsstunden kann maximal gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Bezugsverordnung gewährt werden.

2. Schwerpunkte der Fachberatung

2.1 Fachberaterinnen und Fachberater wirken im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule mit bei der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle der Schulen. Dabei erfolgt bei Bedarf eine Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachberatungen. Die schulformbezogene Fachberatung zur sonderpädagogischen Unterstützung beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- unterrichtsbezogene Beratung und Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse, die an als Ganztagschulen geführten Schulen die gelingende Verzahnung von Unterricht mit außerunterrichtlichen Angeboten einschließt;
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von curricularen Vorgaben sowie bei der Erstellung von thematischen Schwerpunkten zentraler Arbeiten beim Kultusministerium;
- Mitwirkung an der inhaltlichen Gestaltung und Entwicklung von Internetauftritten und Lernplattformen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums;
- Mitwirkung bei der Entwicklung schuleigener Arbeitspläne sowie schulinterner Konzepte;
- Mitwirkung bei Hinweisen zu Umfang und Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen;
- Organisation und Durchführung von fachbezogenen Besprechungen mit den Schulen;
- Mitwirkung an und Mitgestaltung der schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung auf der Grundlage des von der Schule festgestellten Fortbildungsbedarfs in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und den Kompetenzzentren;
- Übernahme von Fortbildungsaufgaben in Abstimmung mit den regionalen Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung;
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, Kooperation mit anderen an der Beratung und Unterstützung der Schule Beteiligten, Mithilfe bei der Vermittlung schulischer und außerschulischer Kooperationspartnerinnen und -partnern sowie Koordinierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Schulen.

Die Fachberatung sonderpädagogische Unterstützung wirkt über die oben genannten Schwerpunkte hinaus beratend im Einzelfall am Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung mit.

2.2 Über die Anforderungen der Schulen hinaus nimmt die Fachberatung sonderpädagogische Unterstützung weitere Aufgaben auf Veranlassung des jeweils zuständigen RLSB wahr. Des Weiteren ist die Mitwirkung bei der Implementierung bildungspolitischer Vorhaben erforderlich.

3. Kontingente

3.1 Die Anzahl der Fachberaterinnen und Fachberater sowie die Höhe der jeweiligen Anrechnungen werden vom zu-

ständigen RLSB in eigener Zuständigkeit festgelegt. Die im Einzelfall gewährten Anrechnungsstunden umfassen in der Regel fünf Wochenstunden. Die Schulen regeln den unterrichtlichen Einsatz der beauftragten Lehrkräfte in einer Form, die es ihnen ermöglicht, ihre Beratungsaufgaben ohne größere Beeinträchtigung ihrer eigenen Unterrichtsverpflichtung wahrzunehmen. Der Unterrichtseinsatz sollte so erfolgen, dass wöchentlich möglichst ein unterrichtsfreier Tag gewährleistet ist.

- 3.2 Die RLSB können zur Koordinierung der Beratung sowie zur Durchführung gemeinsamer Dienstbesprechungen einen landesweit einheitlichen Tag bestimmen. Für die Teilnahme an einer zusätzlichen Veranstaltung zu Zeiten eines geplanten Unterrichtseinsatzes in der Schule ist eine Freistellung vom Unterricht durch die Schulleitung sicherzustellen.
- 3.3 Es ist anzustreben, dass die Fachberatung zur sonderpädagogischen Unterstützung flächendeckend eingerichtet ist.
- 3.4 Insgesamt stehen Anrechnungsstunden im Umfang von 300 Stunden zur Verfügung. Die Gesamtsumme und die Aufteilung der Anrechnungsstunden auf die RLSB sind einzuhalten.

	Anrechnungsstunden
RLSB	Sonderpädagogische Unterstützung
RLSB BS	65
RLSB H	70
RLSB LG	70
RLSB OS	95
Gesamt	300

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

EU-Projekttag an Schulen am 05.05.2025

Bek. d. MK v. 02.01.2025 – 21-46531-1

Die Länder haben sich darauf verständigt, im Jahr 2025 erneut einen EU-Projekttag an Schulen durchzuführen. Dieser achtzehnte bundesweite EU-Projekttag soll auch in Niedersachsen am **Montag, den 5. Mai 2025**, stattfinden.



Mit dem EU-Projekttag soll durch Diskussionen mit Politikerinnen und Politikern sowie Vertreterinnen und Vertretern europäischer Institutionen das Interesse der Schülerinnen und Schüler an der Europäischen Union (EU) geweckt, das Verständnis für die EU gestärkt und für eine demokratische Beteiligung bei der Gestaltung der EU geworben werden.

Soweit es aus schulorganisatorischen oder terminlichen Gründen erforderlich ist, können sich die Schulen auch im zeitlichen Umfeld des 5. Mai am EU-Projekttag beteiligen.

In Niedersachsen wird das Europäische Informations-Zentrum (EIZ) Niedersachsen wieder unter der Internet-Adresse rechtzeitig Informationen für Schulen und Lehrkräfte rund um den EU-Projekttag anbieten.



Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Erfolgreiche „Weiterbildungsmaßnahme Englisch BBS 2024“

14 Tage Sprachaufenthalt in Dublin, dazu drei mehrtägige Präsenzmodule in Walsrode – diese und weitere Praxiseinheiten prägten die aktuelle „Weiterbildungsmaßnahmen Englisch BBS“, die vom NLQ angeboten wurde. Im Februar beginnt der nächste Durchgang - der folgende Text gibt einen kurzen Einblick, was Teilnehmende erwartet.

Mit ihrem NLQ-Zertifikat haben 13 Lehrkräfte an BBS aus Niedersachsen Anfang Dezember ihre „Weiterbildungsmaßnahme Englisch BBS 2024“ erfolgreich abgeschlossen. Die Weiterbildung umfasste vier Module und berechtigt die Lehrkräfte nunmehr, das Unterrichtsfach Englisch in ausgewählten Schulformen zu unterrichten.

Eine besondere Einheit dieser Weiterbildungsmaßnahme war der vierzehntägige Sprachaufenthalt in Dublin, um Land, Kultur und Sprache besser kennen zu lernen. Eingerahmt in drei weitere, mehrtägige Präsenzmodule in Walsrode erlernten die Lehrkräfte für den Fremdsprachenunterricht „Englisch“ die fachspezifischen Grundlagen, eine zeitgemäße didaktische Planung des Unterrichts und die Feststellung und Bewertung von Prüfungen und Leistungen. Die Inhalte wurden unter Regie des Referententeams Insa Klaas und Christian Thode im eigenen Unterricht erprobt und die gewonnenen Erfahrungen zusammen mit den anderen Teilnehmenden reflektiert.

Diese starke Vernetzung zwischen Theorie und Praxis ermöglichte den teilnehmenden Lehrkräften nicht nur einen Kompetenzzuwachs, sondern auch ein großes Portfolio an praxiserprobten Unterrichtsideen. Damit sind sie nun gut vorbereitet, Englisch in der Berufsschule und der einjährigen Berufsfachschule zu unterrichten.

Ein neuer Durchgang der „Weiterbildungsmaßnahme Englisch BBS“ startet mit einem neuen Referententeam und einer konzeptionellen Weiterentwicklung im Blended-Learning-Format ab Februar 2025. Weitere Infos bei Ina Rubelowski (NLQ) unter ina.rubelowski@bbs-buchholz.de.

Fortbildung „Fachkunde im Strahlenschutz“

Neuerwerb und Aktualisierung

In jeder Schule, in der im Unterricht mit radioaktiven Stoffen oder mit Schulröntgeneinrichtungen umgegangen wird, ist mindestens eine fachkundige Strahlenschutzbeauftragte oder ein fachkundiger Strahlenschutzbeauftragter zu bestellen.

Zum Neuerwerb der Fachkunde im Strahlenschutz ist die Teilnahme an einer dreitägigen Fortbildung Bedingung. Die Teilnehmenden werden über die physikalischen und rechtlichen Grundlagen des Strahlenschutzes an öffentlichen Schulen in Niedersachsen informiert und für die Aufgabe der oder des Strahlenschutzbeauftragten an Schulen qualifiziert. Die Veranstaltung schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Der erfolgreiche Abschluss wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Ernennung zur oder zum Strahlenschutzbeauftragten.

Nach spätestens fünf Jahren muss die Fachkunde im Strahlenschutz aktualisiert sein. Zur Aktualisierung werden landesweit in 2025 wieder eintägige Veranstaltungen angeboten. Auch hier erfolgt eine schriftliche Erfolgskontrolle und die Teilnahme wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Hinweise an Schulleitungen:

Gem. RdErl. „Sicherheit im Unterricht“ d. MK u. d. MU v. 19. 3. 2014 - AuG-40 183/1-1 - VORIS 22410 und Erl. vom 13.12.2021 „Vorgriffsregelung wegen Außerkrafttretens der RdErl. Sicherheit im Unterricht und Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studiensemi-

naren“, 22 - 40 183/1-1 u. 40 181/1 muss die Schulleitung Veränderungen in der Organisation des Strahlenschutzes an Schulen wie folgt umsetzen (3.3.1):

„Die Bestellung (Teil III Muster 2 des Anhangs „Strahlenschutz“) erfolgt nach Vorliegen der Fachkundebescheinigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, sofern dieser Strahlenschutzbevollmächtigter ist. Jeweils eine Kopie der Bestellsurkunde mit Angaben zu den Aufgaben und Befugnissen wird unverzüglich der oder dem Strahlenschutzbeauftragten selbst, dem Personalrat, dem zuständigen GAA und der NLSchB (jetzt RLSB) übersandt, ggf. ebenso eine Kopie der Änderung der Aufgaben und Befugnisse bzw. des Ausscheidens der oder des Strahlenschutzbeauftragten aus ihrer oder seiner Funktion. ... (§ 70 Abs. 4 StrlSchG).“

Weiterführende Informationen online auf der Seite <https://t1p.de/FoBi-Strahlenschutz>



oder per Mail an strahlenschutz@rlsb-h.niedersachsen.de

Die Kosten für die Kursteilnahme werden für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erstattet; für Lehrkräfte von Schulen aus freier Trägerschaft ist ein Kostenbeitrag erforderlich.

Im Kalenderjahr 2025 werden folgende Fortbildungsveranstaltungen angeboten:

Neuerwerb (dreitägig)			
NLQ25.10.04	04.03.-06.03.2025	Dr. Jan-Willem Vahlbruch	VAOrt: Hannover
NLQ25.37.07	08.09.-10.09.2025	Dr. Jan-Willem Vahlbruch	VAOrt: Hannover
Aktualisierung (eintägig)			
	19.03.2025	Dr. Jan-Willem Vahlbruch, Herr Müller	VAOrt: Hannover
	08.10.2025	Dr. Jan-Willem Vahlbruch, Herr Müller	VAOrt: Hannover
	20.03.2025	Dr. Jan-Willem Vahlbruch, Herr Frenzel	VAOrt: Oldenburg
	01.09.2025	Dr. Jan-Willem Vahlbruch, Herr Frenzel	VAOrt: Osnabrück
	12.05.2025	Dr. Jan-Willem Vahlbruch, Herr Müller	VAOrt: Braunschweig
	25.09.2025	Dr. Jan-Willem Vahlbruch, N.N.	VAOrt: Göttingen
	22.04.2025	Dr. Jan-Willem Vahlbruch, Herr Bresser	VAOrt: Lüneburg
	09.10.2025	Dr. Jan-Willem Vahlbruch, Herr Bresser	VAOrt: Lüneburg

Die Anmeldung erfolgt unter NLQ über <https://nlc.info/app/edb> und Eingabe des Stichwortes Strahlenschutz